

Allgemeine Vertragsbedingungen der Serma GmbH für die Erbringung von Engineering-Dienstleistungen

§ 1 Geltung der Vertragsbedingungen

- (1) Für Leistungen und für vorvertragliche Schuldverhältnisse im unternehmerischen Verkehr (§ 13 BGB) zwischen Serma GmbH, Südwestpark 70, D-90449 Nürnberg und dem Besteller gelten ausschließlich diese Allgemeinen Vertragsbedingungen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Andere Vertragsbedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn Serma ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
- (2) Auch wenn beim Abschluss gleichartiger Verträge hierauf nicht nochmals hingewiesen wird, gelten auch für künftige Geschäftsbeziehungen ausschließlich die Allgemeinen Vertragsbedingungen von Serma in ihrer bei Abgabe der Erklärung des Bestellers unter www.serma-gmbh.de abrufbaren Fassung, es sei denn, die Vertragspartner vereinbaren schriftlich etwas anderes.
- (3) Für zusätzliche Dienstleistungen (z. B. Schulung) und technische Dienstleistungen gelten ergänzend die Vorschriften der §§ 611 ff. BGB

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Angebote von Serma sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich, es sei denn, das Angebot ist schriftlich als bindend bezeichnet. Eine rechtliche Bindung kommt nur durch beiderseits unterzeichneten Vertrag oder schriftliche Auftragsbestätigung von Serma zustande, außerdem dadurch, dass Serma mit der vertragsgemäßen Leistungserbringung beginnt.

§ 3 Vertragsgegenstand, Leistungsumfang

- (1) Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind APS Dienstleistungen (Projektdienstleistungen), die Serma beim Besteller vor Ort mit eigenen Mitarbeitern oder Beauftragten in Projekten des Bestellers erbringt. Der genaue Gegenstand und Leistungsumfang des jeweiligen Vertrages und die eventuelle Einräumung von Nutzungsrechten ergeben sich aus der Einzelvereinbarung.
- (2) Maßgebend für Umfang, Art und Qualität der Leistung ist der beiderseits unterzeichnete Vertrag oder die Auftragsbestätigung von Serma, sonst das Angebot von Serma. Sonstige Angaben oder Anforderungen werden nur Vertragsbestandteil, wenn die Vertragspartner dies schriftlich vereinbaren oder Serma dies schriftlich bestätigt hat.
- (3) Für Lieferungen und Leistungen anderer Art (z. B. Hardwarelieferungen und – pflege, Vermittlung von Fachpersonal, Einrichtungen und Installation von Software) sind gesonderte Verträge zu schließen.
- (4) Jeder Vertragspartner benennt einen Projektleiter bzw. Ansprechpartner, der für die Abwicklung des Vertrages zuständig ist.
- (5) Die Arbeiten werden in dem Umfang, wie es für eine ordnungsgemäße Erledigung der übertragenen Arbeiten erforderlich ist, beim Besteller vor Ort durchgeführt. In diesem Fall erhalten die Mitarbeiter bzw. Beauftragten von Serma ausreichende Arbeitsplätze und Arbeitsmittel vom Besteller zur Verfügung gestellt. Die Parteien stimmen darüber überein, dass die Mitarbeiter bzw. Beauftragten von Serma lediglich einem fachlichen Weisungsrecht des Bestellers unterliegen, aber weder in dessen Betriebsorganisation eingegliedert sind, noch einer arbeitsrechtliche Weisungsbefugnis des Bestellers unterliegen.
- (6) Soweit einzelne Bestellungen über den in der Bestellung angegebenen Zeitraum hinaus verlängert werden sollen, müssen spätestens vier Wochen vor Ablauf der in der Bestellung angegebenen Bestelldauer, Bestellverlängerung schriftlich bei Serma beauftragt werden.
- (7) Serma erbringt eine Leistung nach dem Stand der Technik entsprechend der schriftlichen oder mündlichen Aufgabenstellung des Bestellers.

§ 4 Rechte des Bestellers an den Arbeitsergebnissen

- (1) Falls sich aus der Einzelvereinbarung nichts Gegenteiliges ergibt, erhält der Besteller nach Maßgabe von § 11 auf Dauer an den

im Rahmen des Auftrages erstellten Unterlagen und Arbeitsergebnisse alle Nutzungsrechte für alle derzeit bekannten Nutzungsarten.

- (2) Die Rechte gehen – aufschiebend bedingt mit der vollständigen Bezahlung der vereinbarten Vergütung – auf den Besteller im Zeitpunkt ihrer jeweiligen Entstehung der Leistung über. Der Besteller hat jederzeit einen von allen Einreden freien Anspruch gegen Serma, Kopien der Unterlagen und Ergebnisse ausgehändigt zu bekommen.

§ 5 Leistungszeit, Verzögerungen

- (1) Angaben zu Liefer- und Leistungszeitpunkten sind unverbindlich. Serma ist berechtigt Teilleistungen zu erbringen.
- (2) Leistungsfristen verlängern sich um den Zeitraum, in welchem sich der Besteller in Zahlungsverzug aus dem Vertrag befindet, und um den Zeitraum, in dem Serma durch Umstände, die sie nicht zu vertreten hat, an der Leistung gehindert ist, und um eine angemessene Anlaufzeit nach Ende des Hinderungsgrundes. Zu diesen Umständen zählen auch höhere Gewalt, Arbeitskampf u. die fehlende oder mangelhafte Mitwirkung des Bestellers.
- (3) Vereinbaren die Vertragspartner nachträglich zusätzliche Leistungen, die sich auf vereinbarte Fristen auswirken, so verlängern sich diese Fristen um einen angemessenen Zeitraum.
- (4) Mahnungen und Fristsetzungen des Bestellers bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Eine Nachfrist muss angemessen sein. Eine Frist von weniger als zwei Wochen ist nur bei besonderer Eilbedürftigkeit angemessen.

§ 6 Vertragsbindung und Vertragsbeendigung

- (1) Die APS-Dienstleistungsverträge werden auf den in den Einzelverträgen festgelegten Zeitraum fest abgeschlossen. Sie enden zu dem jeweils festgelegten Zeitraum, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (2) Das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (3) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (4) Die Parteien stimmen darin überein, dass die dem Vertragspartner bei einer Abmahnung einzuräumende Frist zur Abhilfe üblicherweise zwei Wochen betragen sollte.

§ 7 Vergütung, Zahlung

- (1) Die Vergütung wird generell nach Aufwand berechnet und richtet sich nach dem Angebot von Serma.
- (2) Die Leistungen werden monatlich nach deren Erbringung dem Besteller in Rechnung gestellt. Nach Eingang der Rechnung beim Besteller sind diese ohne Abzug fällig und innerhalb von 14 Tagen zahlbar.
- (3) Fahrtkosten, Reisekosten, Reisezeiten, Spesen, Zubehör, Versandkosten und Telekommunikationskosten sind zusätzlich nach Aufwand zu vergüten. Zusätzliche vom Besteller verlangte Leistungen, die nicht im Angebot aufgeführt waren, werden dem Besteller zusätzlich in Rechnung gestellt.
- (4) Alle Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen MwSt.
- (5) Der Besteller kann nur mit von der Serma unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Außer im Bereich des § 354 a HGB kann der Besteller Ansprüche aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Serma an Dritte abtreten. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Besteller nur im Hinblick auf den jeweiligen Vertrag geltend machen.

§ 8 Pflichten des Bestellers

- (1) Der Besteller informiert Serma unverzüglich nach Auftragserteilung mit allen Unterlagen, Informationen und Systemen, die zur Durchführung des Auftrages erforderlich sind.
- (2) Der Besteller stellt auf seine Kosten die zur Durchführung erforderliche Arbeitsumgebung (Räume, Hardware, das Netzwerk sowie die notwendige Software, etc.) bei und sorgt für deren Betriebsbereitschaft, Pflege und Wartung während der Vertragslaufzeit.

- (3) Der Besteller ist verpflichtet, am Ende des jeweiligen Monats den Leistungsnachweis des Beauftragten von Serma über die erbrachten Leistungen, schriftlich abzuzeichnen.

§ 9 Haftung/Haftpflichtversicherung

- (1) Serma hält während der Dauer des Auftrages eine Betriebshaftpflichtversicherung mit folgenden Deckungssummen aufrecht:

Die Deckungssummen je Schadensereignis betragen
EUR 2.000.000,00 für Personenschäden
EUR 1.000.000,00 pauschal für Sachschäden und
Produktvermögensschäden
EUR 150.000,00 für Vermögensschäden

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Deckungssummen.

- (2) Serma leistet Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund (z. B. aus rechtsgeschäftlichen und rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnissen, Pflichtverletzung und unerlaubter Handlung), nur in folgendem Umfang:
- Die Haftung bei Vorsatz und aus Garantie ist unbeschränkt.
 - Bei grober Fahrlässigkeit haftet Serma in Höhe des typischen und bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schadens.
 - Bei fahrlässiger Verletzung einer so wesentlichen Pflicht, die aufgrund des jeweiligen Einzelvertrages geschuldet wird und für die Erreichung des Vertragsziels von eminenter Bedeutung ist, ebenso wie bei all denjenigen Nebenpflichten, die im Falle einer schuldhaften Pflichtverletzung dazu führen können, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, haftet Serma in Höhe des bei Vertragsabschluss typischerweise vorhersehbaren Schadens, höchstens bis zur Höhe von 20% des Auftragswertes, jedoch maximal bis zu EUR 10.000,00 für alle Schadensfälle insgesamt.
- (3) Serma bleibt der Einwand des Mitverschuldens offen.
- (4) Der Besteller hat insbesondere die Pflicht zur Datensicherung und zur Virenabwehr nach dem aktuellen Stand der Technik. Eine Haftung seitens Serma für Datenverluste wird ausgeschlossen.
- (5) Bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz verbleibt es ungeachtet der vorstehenden Regelungen bei der Geltung der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10 Verjährung

- (1) Die Verjährungsfrist beträgt
- bei Ansprüchen auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen ein Jahr, beginnend ab dem Zeitpunkt, in dem der Besteller von den Umständen, die den Anspruch begründen, Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste.
 - bei sonstigen Ansprüchen im Zusammenhang mit diesem Vertrag ein Jahr, beginnend ab dem Zeitpunkt, in dem der Besteller von den Umständen, die den Anspruch begründen, Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Die Verjährung tritt spätestens mit Ablauf der in § 199 BGB bestimmten Höchstfristen ein.
- (2) Bei Schadens- und Aufwendungsersatz aus Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Garantie, Arglist und in den in § 9 Abs. 4 genannten Fällen gelten jedoch stets die gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 11 Beginn und Ende der Rechte des Bestellers

- (1) Die Rechte nach § 4 gehen erst mit vollständiger Bezahlung der vereinbarten Vergütung auf den Besteller über. Zuvor hat er nur ein vorläufiges, nur schuldrechtliches und nach Abs. 2 widerrufbares Nutzungsrecht.
- (2) Serma kann die Rechte nach § 4 aus wichtigem Grund unter den Voraussetzungen des § 6 widerrufen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Be-

steller die Vergütung nicht zahlt oder trotz schriftlicher Abmahnung in erheblicher Weise gegen § 4 verstößt.

- (3) Wenn das Nutzungsrecht nach § 4 nicht entsteht oder endet, kann Serma vom Besteller die Rückgabe der überlassenen Gegenstände verlangen oder die schriftliche Versicherung, dass sie vernichtet sind, außerdem die Löschung oder Vernichtung aller Kopien und die schriftliche Versicherung, dass dies geschehen ist.

§ 12 Geheimhaltung, Datenschutz

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, alle ihnen vor oder bei der Vertragsdurchführung von dem jeweils anderen Vertragspartner zugehenden oder bekannt werdenden Gegenstände (z. B. Software, Unterlagen, Informationen), die rechtlich geschützt sind oder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse beinhalten oder als vertraulich bezeichnet sind, für die Dauer von 2 Jahren nach Ende des jeweiligen Projektes vertraulich zu behandeln, und sie nur denjenigen ihrer Mitarbeiter oder Beauftragten zugänglich zu machen, die diese zur Durchführung des Projektes benötigen und ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind, es sei denn, sie sind ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht öffentlich bekannt.
- (2) Serma ist berechtigt, den Namen des Bestellers und eine Kurzbeschreibung der erbrachten Leistung in eine Referenzliste aufnehmen.

§ 13 Freie Mitarbeiter, Subunternehmer

- (1) Serma ist berechtigt, die von ihr zu erbringenden Leistungen, insgesamt oder hinsichtlich einzelner Teilleistungen an freie Mitarbeiter oder Subunternehmer zu übertragen.
- (2) Der Besteller unterlässt es, den Mitarbeiter bzw. Beauftragten von Serma, zu dem der Besteller in Kontakt kommt abzuwerben. Diese Verpflichtung gilt vom Abschluss des jeweiligen Einzelauftrages bzw. der Vorstellung des Mitarbeiters bzw. Beauftragten an bis zu zwei Jahren nach dessen Beendigung.
- (3) Der Besteller verpflichtet sich, den Mitarbeiter bzw. Beauftragten von Serma nicht direkt bzw. indirekt über Dritte zu beschäftigen, während und bis zwei Jahre nach Beendigung eines Auftrages, es sei denn wiederum in Zusammenarbeit mit Serma.
- (4) Für jeden Verstoß gegen die in §§ 13 (2) und 13 (3) übernommenen Verpflichtungen unterwirft sich der Besteller unter Ausschluss des Fortsetzungszusammenhangs einer Vertragsstrafe in Höhe von EUR 15.000,- netto. Bei fortgesetztem Verstoß gilt jeder angefangene Monat als Verstoß. Die Vertragsstrafe ist insgesamt auf maximal EUR 80.000,- netto begrenzt. Der Nachweis eines höheren Schadens, auf den die Vertragsstrafe anzurechnen ist, bleibt Serma vorbehalten.

§ 14 Leistungserbringung für Dritte

- (1) Serma ist berechtigt, vertragliche Leistungen auch in gleicher Weise oder auf gleicher Grundlage für Dritte zu erbringen. § 12 bleibt hiervon unberührt.

§ 15 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Zur Wahrung der Schriftform genügt auch eine Übermittlung mittels Telefax.
- (2) Der Besteller stimmt zu, dass Serma im Rahmen der Geschäftstätigkeit Daten des Bestellers speichert und verarbeitet. Serma beachtet die Vorgaben des Datenschutzrechtes.
- (3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist bei Verträgen mit Kaufleuten der Sitz von Serma.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der Allgemeinen Vertragsbedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.